

Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V.



BNA • Ostendstraße 4 • 76707 Hambrücken

An das
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 321/Tierschutz
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Ihr Zeichen
321-09002/0034#010

Ihre Nachricht vom
01.02.2024

Unser Zeichen
BNA-BMEL-02.1-2024

Datum
29.02.24

Hier: BNA-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Dr. Schertl,

wir bedanken uns für die Einbindung in die Verbändeanhörung zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes und die damit verbundene Möglichkeit, im Rahmen einer Stellungnahme unsere Anmerkungen hierzu einbringen zu können. Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme stimmen wir hiermit zu.

Unsere fachliche Prüfung zu weiteren Regelungen bezüglich der Anforderungen an das Zurschaustellen und den Handel mit Tieren auf Tierbörsen, einer möglichen Beschränkung der Heimtierhaltung durch eine Positivliste wie auch des Verbots des Imports von Wildfängen für den Heimtiermarkt – wie von Ihnen nachträglich am 02. Februar 2024 erbeten – finden Sie im Anschluss an die speziellen Anmerkungen zum Referentenentwurf auf Seite 7.

Generelle Anmerkungen

Der BNA setzt sich seit vielen Jahren für eine artgemäße und tierschutzkonforme Heimtierhaltung ein und hat in der Vergangenheit bereits vielfältige pragmatische Lösungsansätze zur Verbesserung des Tierschutzes im Rahmen verschiedener Stellungnahmen im BMEL eingebracht. Wir begrüßen daher den Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes, in dem auch einige unserer Vorschläge aufgegriffen worden sind. Jedoch stellen wir nach Durchsicht des Entwurfes fest, dass nach unserer Einschätzung mehrere Formulierungsvorschläge leider nicht die geforderte Konkretisierung enthalten, um in der Umsetzung des Gesetzes Rechtssicherheit für alle Beteiligten herzustellen: (gewerbsmäßige) Züchter, Halter, Amtstierärzte und Vollzugspersonal (siehe auch DIERßEN, SCHAUBMAR, KRÄMER 2024). Stattdessen befürchten wir, dass - sollte es nicht zu teils umfassenden Klarstellungen kommen – der Tierschutz nicht verbessert, sondern durch einen enormen bürokratischen Aufwand im Rahmen von Rechtsangelegenheiten eher gelähmt wird. Weiterhin greifen wir erneut unser Anliegen auf, dass diejenigen Veranstalter, die Schulungen und Fortbildungen zur Erlangung von Sachkundenachweisen anbieten, gemäß bundesweit einheitlicher Rahmenbedingungen – beispielsweise zur

Präsidium:

Präsidentin: Dr. Gisela von Hegel
Vizepräsidenten: Kurt Landes,
René Wüst

Geschäftsführer: Dr. Martin Singheiser

Geschäftsstelle:

BNA, Postfach 11 10 / Ostendstr. 4
76707 Hambrücken
Tel.: (07255) 2800
Fax.: (07255) 8355
USt-IdNr. DE182883347
Webseite: www.bna-ev.de
E-Mail: gs@bna-ev.de

Bankverbindung:

Volksbank Kraichgau
BLZ 672 922 00
Konto-Nr. 7455
BIC: GENODE61WIE
IBAN: DE96 6729 2200 0000 0074 55

Qualität der eigenen Schulungsunterlagen oder der Dauer und Inhalte der Veranstaltungen – agieren sollten, um qualitativ hochwertige Sachkundeeinformationen an Dritte weitergeben zu können und damit den Tierschutz zu stärken. Entsprechende Vorgaben ließen sich im Rahmen der Aktualisierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz (AVV) aufnehmen.

Unsere konkreten Bedenken und mögliche Verbesserungsvorschläge schildern wir Ihnen im Einzelnen unter den speziellen Anmerkungen.

Spezielle Anmerkungen

- **Änderung §2a:** Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen. *§2a wird wie folgt ergänzt b) In § 2a Absatz 1b werden nach den Wörtern „Vorschriften zur Kennzeichnung“ die Wörter „und Registrierung“ und nach den Wörtern „Durchführung der Kennzeichnung“ die Wörter „und Registrierung“ eingefügt.*
- **BNA-Anmerkung:** Die Formulierung im Gesetzentwurf bezieht sich zunächst konkret auf die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen. Durch das Wort „insbesondere“ ist eine Erweiterung der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht auf andere Wirbeltiere – beispielsweise im Rahmen einer entsprechenden Verordnung – nicht ausgeschlossen. Allgemein möchten wir anmerken, dass die Wahrscheinlichkeit eines Entweichens von Tieren, die (strikt) im innerhäuslichen Bereich und/oder gesicherten Haltungseinrichtungen (beispielsweise in Außenvolieren mit Eingangsschleuse) gehalten werden, deutlich kleiner ist als für diejenigen Individuen, die im öffentlichen Raum bewegt werden oder regelmäßig (unbeaufsichtigt) Zugang zu diesem haben. Auch setzt die Bundesartenschutzverordnung konkrete Grenzen für die Verwendung eines Transponders bei bestimmten Tierarten, z.B. in Abhängigkeit des Körpergewichtes.
- ❖ **BNA-Empfehlung:** Im konkreten Fall der verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung bei Hunden und Katzen könnte daher überlegt werden, ob hierauf bei reinen Wohnungskatzen verzichtet und diese Entscheidung den Haltern überlassen wird. Aus Tierschutzgründen sollte bei Freigängerkatzen zudem darüber nachgedacht werden, eine Sterilisation bzw. Kastration verpflichtend vorzuschreiben.

- **Änderung §2, §2b – Anbindehaltung von Tieren und deren Ausnahme:** *„das Tier als Vor- oder Nachbereitung der Tätigkeit, für die das Tier ausgebildet wurde oder wird, während des hierfür erforderlichen Zeit-raums angebonden gehalten wird, soweit dies im Einzelfall zwingend erforderlich ist und die Vorrichtung zum Anbinden keine Schmerzen oder Schäden verursacht,“*
- **BNA-Anmerkung:** Mit dieser Formulierung ist nicht ersichtlich, ob diese Ausnahme auch die für den Freiflug trainierten Vögel umfasst.
- ❖ **BNA-Empfehlung:** Um Rechtsunsicherheiten und ungewollte Einschränkungen zu vermeiden, schlagen wir vor, einen klarstellenden Satz – ggf. in der Erläuterung zum Gesetzestext - zu ergänzen: Dies gilt nicht für Vögel, die für Freiflug ausgebildet und eingesetzt oder auf die Auswilderung vorbereitet werden.

- **Änderung §4b: Absatz 4 (4):** *„In § 4b Nummer 1 Buchstabe d und e wird jeweils das Wort „Wirbeltieren“ durch das Wort „Tieren“ ersetzt.“*
- **BNA-Anmerkung:** Wir begrüßen die rechtliche Gleichstellung von Kopffüßern und Zehnfußkrebse mit Wirbeltieren. Die jeweilige Streichung des Begriffs „Wirbeltieren“ und dem Ersetzen durch den Begriff „Tiere“ sehen wir an diesen Stellen jedoch kritisch, da bei der allgemeineren Formulierung Tiere auch Insekten oder Spinnen unter die Begrifflichkeit fallen, die aber erst in der dazugehörigen Erklärung jedoch eindeutig ausgenommen sind: *„Diese Ermächtigungen sind nun nicht länger auf Wirbeltiere beschränkt, sondern umfassen all in den §§4 und 4a genannten Tiere, also zusätzlich auch Kopffüßer und Zehnfußkrebse.“*
- ❖ **BNA-Empfehlung:** Für eine eindeutige Auslegung des Gemeinten schlagen wir folgende Formulierung vor:
 - d) nähere Vorschriften über Art und Umfang der zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren, Kopffüßern und Zehnfußkrebse erforderlichen Erkenntnisse und Fähigkeiten sowie über das Verfahren und deren Nachweis zu erlassen
 - e) nicht gewerbliche Tätigkeiten zu bestimmen, die den Erwerb des Sachkundenachweises zum Töten von Wirbeltieren, Kopffüßern und Zehnfußkrebse erfordern,

- **§4c: Verbot des Tötens von Küken von Haushühnern der Art *Gallus gallus***
- **BNA-Anmerkung:** Aus objektiven Tierschutzaspekten ist nicht nachvollziehbar, warum Küken der Art *Gallus gallus* nicht getötet werden dürfen, wenn dies zum Zweck des Verfütterns geschieht und damit den vernünftigen Grund nach §1 TierSchG erfüllt. Das bestehende Verbot führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Wirbeltieren, die ebenfalls zu Verfütterungszwecken getötet werden, wie beispielsweise Mäuse, Ratten, Kaninchen oder Wachteln. Eine Ausnahmeregelung nach österreichischem Vorbild wäre hierbei anzustreben (<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40245981/NOR40245981.html>).
- ❖ **BNA-Empfehlung:** Wir plädieren für eine Erweiterung der Ausnahme des Verbotes unter (2) 1. und schlagen folgende Formulierung vor: c) zum Zwecke des Verfütterns geschieht

- **§11, Absatz 2 – Führen von Bestandsbüchern:** „(2a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, gewerbsmäßig tätigen Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und b das Führen von Bestandsbüchern oder vergleichbaren Aufzeichnungen insbesondere zu Identität, Herkunft und Verbleib der Tiere vorzuschreiben. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können der Inhalt und die Art und Weise der Bestandsbücher oder vergleichbaren Aufzeichnungen näher bestimmt werden.“
- **BNA-Anmerkung:** Hinsichtlich der Führung eines Bestandsbuches bei gewerbsmäßig tätigen Personen sollte klarer ausgeführt werden, welche Art von Bestandsbuch zu führen ist (numerisches oder individuelles), beispielsweise durch eine zeitnahe Aktualisierung der AVV zum TierSchG. Selbst Säugetiere (z.B. Weiße Farmmäuse) und Vögel ohne Kennzeichnung können nicht immer sicher individuell identifiziert werden. Bei Reptilien, Amphibien und Zierfischen ist dies oftmals kaum oder gar nicht möglich. Eine individuelle Bestandskontrolle hinsichtlich Identität, Herkunft und Verbleib des Tieres ist daher zumeist sehr schwierig bis nicht realisierbar (Zierfische).
- ❖ **BNA-Empfehlung:** Das Führen eines numerischen Bestandsbuches, beispielsweise mithilfe eines Warenwirtschaftssystems oder Bestandsbuches, sollte ebenfalls ermöglicht werden. Weiterhin sollten die Vorgaben zur Führung eines Bestandsbuches eine gewisse Flexibilität beinhalten, um den unterschiedlichen Tiergruppen und Haltungseinrichtungen (z.B. bei nachtaktiven und/oder verstecktlebenden Tieren) Rechnung zu tragen.

- **§11, Absatz 4 – Tiere an wechselnden Orten:** „Es ist verboten, Giraffen, Elefanten, Nashörner, Flusspferde, Primaten, Großbären, Großkatzen sowie Robben an wechselnden Orten zu halten oder zur Schau zu stellen.“
- **BNA-Anmerkung:** Auch wenn aus der Erklärung zum Gesetzentwurf hervorgeht, dass diese Negativliste diejenigen Tierarten umfasst, die im Zirkus gehalten werden, so kann jedoch durch den Gesetzestext auch ein Ortswechsel in Zoologischen Einrichtungen, beispielsweise im Rahmen von Zuchtprogrammen, erfasst sein; hierbei werden einzelne Individuen auch an wechselnden Orten gehalten und zur Schau gestellt. Im Sinne des One-Plan-Approach und des Ex-situ-Artenschutzes muss eine Verbringung von Tieren in wechselnde Einrichtungen möglich sein.
- ❖ **BNA-Empfehlung:** Wir raten eine Konkretisierung des Gewollten an. Weiterhin merken wir an, dass die Einschränkung bzw. das Verbot von Tierhaltungen anhand wissenschaftlicher Fakten und Daten begründet werden sollte.

- **§11b – Qualzuchten – (1) und (1a) Mit Schmerzen, Leiden und Schäden verbundene Symptome und Verhaltensstörungen**
- **BNA-Anmerkung:** Die unter (1a) aufgeführten Symptome sind ein erster nachvollziehbarer Schritt, mögliche Qualzuchten zu erkennen. Viele der hier aufgeführten Symptome können jedoch auch aus anderen Gründen als denen einer Qual- oder Defektzucht resultieren und beispielsweise alters- oder krankheitsbedingt auftreten wie Atemnot, Bewegungsanomalien, Lahmheiten, Anomalien des Skelettsystems, Entzündungen der Haut, Haar- oder Federnlosigkeit, Augenentzündungen, Blindheit, neurologische Symptome oder Dysfunktion der inneren Organe oder des inneren Organsystems. Eine Verringerung der Lebenserwartung kann ebenfalls andere Ursachen haben als eine Qual- und Defektzucht. Hinsichtlich der Erläuterung im Gesetzestext, dass die für den Vollzug zuständigen Behörden im Einzelfall entscheiden sollen, ob ein Fall einer Qualzucht vorliegt, entsteht hierdurch eine subjektive Kategorisierung durch die zuständige Amtsperson, mit möglicherweise sehr weitreichenden Folgen (siehe unten). Somit wäre es

gegebenenfalls möglich, dass im Zuständigkeitsbereich einer Behörde Individuen einer Rasse – oder konkreter – einer Linie legal gezüchtet werden dürfen, die Nachkommen aber, die in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde abgegeben werden, als Qualzucht identifiziert werden und einem Zuchtverbot unterliegen. Diese Subjektivierung führt aus unserer Sicht zu einer enormen Rechtsunsicherheit nicht nur unter Züchtern und Haltern, sondern auch im Vollzug und wird daher unsererseits abgelehnt.

- ❖ **BNA-Empfehlung:** Wir regen an, anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse bundeseinheitlich und rechtsicher zu regeln, welche Linien, bzw. Zuchtformen als Qualzuchten einzuordnen sind und diese regelmäßig in der AVV zum TierSchG oder einer separaten Verordnung zu aktualisieren. Die Einzelfallentscheidung durch die zuständige Behörde ist aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

- **§11b – Qualzuchten – (1b) Verwendung von Wirbeltieren zur Zucht**
 - **BNA-Anmerkung:** Grundsätzlich unterstützen wir ein Zuchtverbot derjenigen Wirbeltiere, die anhand wissenschaftlicher Daten als Qualzucht identifiziert und beschrieben sind. Wie bereits zuvor angemerkt, ist die individuelle Kategorisierung eines Wirbeltieres als Qualzucht anhand eines oder mehrerer Merkmale, die auch eine andere Ursache als eine genetisch-bedingte haben können, durch eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde im Sinne der Rechtssicherheit sehr kritisch zu betrachten.
 - ❖ **BNA-Empfehlung:** Der Inhalt aus §11b, (1b) sollte an die wissenschaftlich basierte Einordnung und eventuelle Konkretisierungen in der AVV oder einer möglichen Verordnung gekoppelt werden. Dies gilt für Satz (2) entsprechend.

- **§11b – Qualzuchten – (3a) Zurschaustellungsverbot von Wirbeltieren, bei denen mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten**
 - **BNA-Anmerkung:** Ein Zurschaustellungsverbot von Qualzuchten anhand wissenschaftlicher Daten wird unsererseits unterstützt. Hinsichtlich der hier genannten Formulierung befürchten wir jedoch erneut eine enorme Rechtsunsicherheit nicht nur für Züchter und Halter von Tieren, sondern auch für den Vollzug. Während Schmerzen und Schäden zumeist objektiv erkannt werden können, ist die Korrelation von Verhaltensstörungen, die Leid bedingen, deutlich schwieriger nachzuweisen und teilweise von der subjektiven Betrachtungsweise abhängig. Ist beispielsweise eine intensive Nutzung eines Laufrades oder Laufteilers durch einen Kleinsäuger bereits eine mit Leiden verbundene Verhaltensstörung oder ein arttypisches Verhalten eines sehr agilen Individuums? Unter der weitgefassten Beschreibung im Gesetzestext wäre dies nicht ausgeschlossen.
Weiterhin geben wir zu bedenken, dass mit dem Begriff der Zurschaustellung nicht nur Züchter und Halter von Wirbeltieren – unabhängig ob in Vereinen und Verbänden organisiert – adressiert sind, sondern viele andere Zielgruppen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Abbildungen/Bilder von Wirbeltieren nutzen: Behörden und Ministerien, Hersteller von Heimtierprodukten, die unterschiedlichen Facetten der Medien (z.B. TV, Zeitungen und Zeitschriften, Onlinemedien und Internetplattformen) und nicht zuletzt jedes Individuum das Bilder von Wirbeltieren veröffentlicht. Uns ist nicht ersichtlich, wie aufgrund der im Gesetzesentwurf vorgegebenen Einzelfallentscheidungen unter §11b, Satz 1 und 1a hier ein rechtssicherer Rahmen gewährleistet werden kann, welche Zuchtformen von Wirbeltieren noch gezeigt werden dürfen und welche nicht? Wer würde letztendlich darüber bestimmen, welche Zuchtform noch publiziert werden könnte – beispielsweise im Rahmen von Werbung, Informationsschreiben oder gar Aufklärungsarbeit über Qualzuchten: die zuständige Behörde derjenigen Institution/Person, die das Bild des Wirbeltieres veröffentlicht, oder all diejenigen Behörden, die die Zurschaustellung des Tieres als Qualzucht einstufen?
 - ❖ **BNA-Empfehlung:** Um weiterhin Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erreichen, verweisen wir hier auf unseren zuvor geschilderten Lösungsansatz, Qualzuchten anhand wissenschaftlicher Daten zu identifizieren und im Rahmen einer regelmäßigen Aktualisierung der AVV oder einer entsprechenden Verordnung zu veröffentlichen.

- **§11b – Qualzuchten – (4) – Ermächtigung Zuchtverbot von Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken**
 - **BNA-Anmerkung:** Die mögliche Ermächtigung des Bundesministeriums per Rechtsverordnung das Züchten von Wirbeltieren bestimmter Arten zu verbieten, erachten wir als nicht durchführbar und nicht im Sinne des Gewollten, da beispielsweise der Haushund *Canis lupus familiaris* zur Art *Canis lupus* (Wolf)

zählt. Die Intention des Gesetzentwurfes zielt auf einzelne Rassen, bzw. konkreter auf Linien oder Zuchtformen ab und nicht auf Arten.

- ❖ **BNA-Empfehlung:** Der Begriff „Arten“ sollte aus dem Satz gestrichen werden: 2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen Absatz 1 oder Absatz 1b führen kann. Inwieweit das Zuchtverbot auch für Rassen und nicht nur für Linien zutreffend ist, sollte im wissenschaftlichen Kontext geprüft werden.

- **§11c – Feilbieten auf öffentlichen Straßen und Wegen**
 - **BNA-Anmerkung:** Wir unterstützen ein Verbot des gewerbsmäßigen Feilbietens oder Abgebens auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass nicht jede Übergabe eines Tieres auf öffentlichen Plätzen ein Feilbieten darstellt. So werden beispielsweise im Rahmen privater Übergaben auch Tiere von einem Züchter an einen neuen Halter an Orten übergeben, die entfernungsstechnisch in der Mitte beider Wohnorte liegen, sodass die Tiere vom neuen Besitzer persönlich in Augenschein genommen werden können. Auch eine Überprüfung der Papiere bei geschützten Arten kann hierbei vorgenommen werden, sodass aus Sicht des Tier- und Artenschutzes eine solche Konstellation nicht *per se* negativ und/oder illegal sein muss.

- **§11d – (1) Anbieten von lebenden Tieren zum Kauf auf Online-Plattformen – Hinterlegung von Daten**
 - **BNA-Anmerkung:** Wir unterstützen den Ansatz, dass Anbieter von Tieren auf Online-Plattformen dort ihren Namen und ihre Anschrift hinterlegen müssen. Auch die Angabe des alphanumerischen Codes der Kennzeichnung derjenigen Arten, bzw. Individuen, die verpflichtend zu kennzeichnen sind, kann dazu beitragen, den Tier- und Artenschutz im Onlinehandel deutlich zu verbessern. Ob jedoch auch die verpflichtende Angabe von Kennzeichen derjenigen Individuen, die freiwillig gekennzeichnet sind, im Sinne des Bürokratieabbaus zielführend ist, wird unsererseits hinterfragt. Hierunter würden in der Vogelhaltung beispielsweise sehr viele Individuen fallen, die mit einem sogenannten Züchter- oder Verbandsring gekennzeichnet sind.
 - ❖ **BNA-Empfehlung:** Wir schlagen vor, nur diejenigen Kennzeichen zu erfassen, die aufgrund verschiedener Rechtsvorgaben verpflichtend sind.

- **§11d – (2) Anbieten von lebenden Tieren zum Kauf auf Online-Plattformen – Erlaubnispflichtige Tätigkeiten**
 - ❖ **BNA-Empfehlung:** Hinsichtlich der Herausgabe von Auskünften über die Anzahl und Inhalte der Anzeigen von lebenden Tieren auf Onlineplattformen im Kontext einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit nach §11 Absatz 1 Satz Nummer 8 Buchstabe a oder b regen wir ebenfalls dringend eine Überarbeitung und Aktualisierung der AVV an, um die Einstufung einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit auf aktuellen Grundlagen zu bewerten (beispielsweise gestiegener Kosten für Unterbringung, Futter, Energie). Weiterhin sollte bezüglich der Herausgabe von Auskünften über die Anzahl und Inhalte der Anzeigen von lebenden Tieren geprüft werden, ob diese nicht im Widerspruch zur Datenschutzgrundverordnung steht.

- **§11d – (3) Anbieten von lebenden Tieren zum Kauf auf Online-Plattformen – Qualzuchten und tier-schutzwidrige Behandlung**
 - ❖ **BNA-Empfehlung:** Analog zu unseren Anmerkungen zu §11b sollten das Verbot von Qualzuchten für diejenigen Zuchtformen und Linien gelten, die anhand wissenschaftlicher Daten als solche eingestuft worden sind.

- **§11d – (4) Anbieten von lebenden Tieren zum Kauf auf Online-Plattformen – Weitere Anforderungen an den Handel mit Tieren**
 - **BNA-Anmerkung:** Wir haben im Rahmen eines Runden Tisches zum Handel mit Heimtieren auf Online-Plattformen der damaligen Landwirtschaftsministerin Julia Klöckner bereits detaillierte Vorschläge unterbreitet, wie sowohl der Tier- als auch der Artenschutz verbessert werden können.
 - ❖ **BNA-Empfehlung:** Neben der Form und dem Inhalt einer Anzeige sowie Aufzeichnungs- und Registrierungspflichten für eine dort inserierende Person sollten auch durch die Plattform weitreichende Informationen zu einer tiergerechten Haltung gemäß §21 TierSchG (z.B. Verlinkung Haustierberater), dem Artenschutz (z.B. durch Verlinkung zu Wisia oder Species+), Qualzuchten wie auch gebietsfremden invasiven Arten bereitgestellt werden. Auch sollte geprüft werden, ob Plattformbetreiber bei der Suche nach

bestimmten Arten dazu verpflichtet werden könnten, die Suchergebnisse nicht nur nach Aktualität der Anzeige, sondern auch nach der Entfernung zur suchenden Person anzuzeigen. Hierdurch könnten zunächst Tierschutzfälle aus der Nähe vermittelt werden und/oder eine persönliche Übergabe beim Züchter/Anbieter realisiert werden, sodass auch eine entsprechende Begutachtung der Tierhaltung seitens des Käufers wie auch eine fachliche Beratung des Verkäufers erfolgen kann.

- **§16 – Absatz 1 – Tierbörsen und behördliche Kontrolle**

- **BNA-Anmerkung:** Wir begrüßen, dass im Rahmen der Novellierung des Tierschutzgesetzes niedergeschrieben wird, dass auf Tierbörsen auch gewerbsmäßige und gewerbliche Halter und Händler erlaubt sind und somit auch die Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags (2015) übernommen wird. Eine (amts)tierärztliche Kontrolle erachten wir als wirkungsvolles Instrument, um Tierschutzproblemen auf solchen Veranstaltungen vorzubeugen, bzw. diese zu beseitigen. Bestenfalls erfolgt hierbei eine enge Abstimmung mit dem Börsenveranstalter und geschultem Aufsichtspersonal basierend auf einer aktuellen Börsenordnung, welche die Inhalte der BMEL-Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen auf die lokalen Gegebenheiten vor Ort widerspiegelt. Ob eine Kontrolle jedoch während der gesamten Dauer der Tierbörse notwendig ist, sollte durch die zuständige Behörde/den zuständigen Amtsveterinär im Einzelfall entschieden werden können. Tierbörsen sind sehr heterogen und umfassen nicht nur große überregionale Veranstaltungen, sondern auch viele kleine Börsen mit sehr lokalem Charakter, die durch Vereine der Aquaristik, Terraristik oder der Vogelhaltung beantragt und ausgerichtet werden. Aufgrund der Kriterien der AVV zur Gewerbsmäßigkeit kann für viele Veranstaltungen nicht ausgeschlossen werden, dass gewerbsmäßige Züchter oder Halter anwesend sind. Die Vorgabe zur Kontrolle während der gesamten Dauer der Tierbörse gilt jedoch unabhängig davon, ob nur ein einzelner gewerbsmäßiger Halter oder Züchter anwesend ist, oder mehrere. Sofern an diesen Umstand die Kontrolle während der gesamten Veranstaltung zu erfolgen hat, befürchten wir, dass für kleine und lokale Vereinsbörsen die Genehmigungen nach §11 nicht mehr erteilt werden könnten, da der Personalaufwand für die Kontrolle durch die zuständige Behörde nicht gestemmt werden kann. Eine lokale/regionale Abgabe von Tieren wäre dann nicht mehr möglich und das Geschehen könne sich in den Onlinehandel verlagern und damit einer persönlichen Inaugenscheinnahme der Tiere genauso wie einer fachgerechten Beratung der neuen Besitzer entgegenstehen.
- ❖ **BNA-Empfehlung:** Bezüglich der Kontrolldauer schlagen wir vor, dass die zuständige Behörde im Einzelfall entscheidet, wie lange diese notwendig ist, ggf. mit Vorgabe der Nennung eines Tierarztes in Rufbereitschaft. Hinsichtlich der Kontrolle der umliegenden Plätze und Wege um den Börsenveranstaltungsort regen wir an, die Vorgaben zur Kontrolle in der AVV zu konkretisieren (z.B. Notwendigkeit bei begründetem Verdacht). Da weiterhin die öffentlichen Wege und Plätze nicht im Genehmigungsbereich einer Tierbörse liegen – im Gegensatz zum Ausrichtungs-/Veranstaltungsort – sollten die anfallenden Kosten, die hierfür der zuständigen Behörde für die Kontrolle entstehen, nicht dem Veranstalter der Tierbörse in Rechnung gestellt werden.
- **§16k – Bundesbeauftragte/Bundesbeauftragter für Tierschutz**
- **BNA-Anmerkung:** Wir begrüßen die Etablierung einer Stelle für eine Bundesbeauftragte oder einen Bundesbeauftragten für Tierschutz. Das unabhängige Agieren der beauftragten Person mit den unterschiedlichen Beteiligten aus Tierärzteschaft, Tierhaltung und Tierschutz wird unsererseits ebenfalls unterstützt.

Hier: BNA-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes – Prüfung der Themen Tierbörsen, Positivliste für Heimtiere und Wildfangimportverbot für den Heimtiermarkt

Erforderlichkeit der Festlegung von Anforderungen an das Zurschaustellen von und dem Handel mit Tieren auf Tierbörsen

Nach unserer Interpretation – auch im Kontext der Ergänzungen des Referentenentwurfes zur Kontrolle auf Tierbörsen – soll eine Bewertung vorgenommen werden, ob das Zurschaustellen von und der Handel mit Tieren auf Tierbörsen zukünftig im Rahmen einer Verordnung geregelt werden sollte. Nach unseren Erfahrungen ist die tierschutzkonforme Ausrichtung von Tierbörsen nicht davon abhängig, ob die Vorgaben weiterhin in Leitlinien oder zukünftig ggf. in einer Verordnung aufgeführt sind, sondern ob eine entsprechende Kontrolle und u. U. auch Vollzug durch sachkundiges Personal stattfindet. Dies ist nicht nur von den zuständigen Behörden abhängig, sondern auch von der Sorgfalt und Aufsichtsfunktion des Börsenveranstalters, der durch sachkundiges Personal sicherzustellen hat, dass es zu keinen Verstößen gegenüber dem Tier- und Artenschutz kommt. Sollten diese dennoch - beispielsweise während des Aufbaus festgestellt werden – so empfehlen wir, dass die Börsenveranstalter entsprechende Maßnahmen einleiten und die Anbieter auf die Leitlinien hinweisen und zur Abstellung von Fehlern auffordern. Notfalls sollten nicht einsichtige Verkäufer von dieser und auch zukünftigen Börsen ausgeschlossen werden.

- ❖ **BNA-Empfehlung:** Eine stärkere Kontrolle der Tierbörsen wird bereits mit den Ergänzungen im Referentenentwurf zum Tierschutzgesetz vorgeschlagen. Weiterhin bieten die Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen sowohl eine größere Flexibilität im Sinne des Tierwohls zu entscheiden als auch bei Verstößen gegen den Tierschutz einen gültigen Rechtsrahmen, welcher vor Gericht standhält. Eine Aktualisierung der Tierbörsenleitlinien hinsichtlich der verpflichtenden Aushändigung von schriftlichem Informationsmaterial gemäß §21 TierSchG begrüßen wir hingegen ausdrücklich. Eine derzeitige Überführung der Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen in eine Verordnung erachten wir jedoch als nicht notwendig.

Erforderlichkeit der Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Beschränkung der Haltung bestimmter Tierarten/Tiergruppen (u.a. im Wege einer sogenannten Positivliste)

Aus unserer Sicht sprechen sowohl viele rechtliche Gründe **gegen die Einführung einer Positivliste** als auch Gründe des Tierschutzes:

- Im Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit) wird nicht von einer Positivliste für Heimtiere gesprochen, sondern von einer „*Positivliste für Wildtiere, die nach einer Übergangsfrist noch in Zirkussen gehalten werden können.*“ Im aktuellen Referentenentwurf ist diesbezüglich auch keine Positivliste, sondern eine Negativliste aufgeführt.
- Der Europäische Gerichtshof (EuGH 2008) hat detaillierte Vorgaben an die Einführung einer Positivliste für Heimtiere vorgegeben, die in einer Ausarbeitung des Bundestages, Unterabteilung Europa, Fachbereich Europa, niedergeschrieben sind (DEUTSCHER BUNDESTAG 2016): „*Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Positivlisten für legal zu haltende Heimtiere grundsätzlich mit dem Unionsrecht vereinbar sind, wenn sie auf sachlichen Kriterien für die Erstellung einer solchen Liste beruhen und ein faires, gerichtlich überprüfbares, an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiertes Verfahren für die Aufnahme neuer Tierarten in die Liste vorsehen.*“ Eine pauschale Aufführung von Hunden und Katzen oder Kleinsäugetern auf einer Positivliste – auch im Kontext des illegalen Welpenhandels, Qual- und Defektzuchten, Situation der Tierheime und Sachkunde der Tierhalter – gegenüber anderen „exotischen“ oder nicht domestizierten Tierarten wäre somit juristisch anfechtbar.

- Basierend auf dem Urteil des EUGH müsste eine Positivliste kontinuierlich und fortwährend anhand neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse überarbeitet werden und könnte daher nie abgeschlossen oder endgültig sein. Vielmehr müsste nach Publikationen zu tierschutzrelevanten Themen eine Neubewertung derjenigen Arten durchgeführt werden, die dann ggf. nicht mehr auf einer Positivliste aufgeführt sein könnten oder die auf eine solche Liste aufgenommen werden müssten.
- Das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dr. Tade M. Spranger kommt zu dem Ergebnis, dass eine Positivliste gegen mehrere Rechtsgüter auf europäischer und nationaler Ebene verstößt und somit nicht verfassungskonform ist.
- Auch die Exopet-Studie fasst in ihrem Abschlussbericht zusammen, dass eine Positivliste nicht zielführend ist, um Handlungsdefizite zu verbessern: *„Haltungsverbote (sowohl generell, bezüglich aller exotischen Tiere, oder im Sinne von Negativ- bzw. Positivlisten) wurden als wenig zielführend für die Reduktion von Handlungsdefiziten eingestuft, dies wurde wiederum auch dadurch untermauert, dass auch bei „einfacher zu haltenden Arten“ deutliche Handlungsdefizite im Rahmen der Studie gefunden wurden.“* Basierend auf dieser Aussage kann festgehalten werden, dass nicht die Klassifizierung der Tiere (domestiziert, exotisch) über deren Haltungsanforderungen entscheidet, sondern die Biologie dieser an die Umsetzbarkeit tiergerechter und artgemäßer Haltungsbedingungen. Hierbei kommt der Sachkunde eine entscheidende Rolle zu (UNIVERSITÄT LEIPZIG 2017).
- Die Diskussionen zur Notwendigkeit der Einführung einer Positivliste aus Gründen des Tierschutzes suggerieren, dass viele Rechtsbereiche in der Heimtierhaltung nicht ausreichend geregelt sind. Dabei gibt es für die relevanten Gebiete bereits bestehende Rechtsrahmen:
 - Ein tierschutzkonformer Standard in der Tierhaltung ist durch das Tierschutzgesetz, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz, diverse Verordnungen und Leitlinien (z.B. Tierbörsen) wie auch die Mindestanforderungen an die Haltung bestimmter Tiergruppen aus dem BMEL vorgegeben.
 - Invasive Arten werden über die EU-Verordnung 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten reguliert.
 - Tierseuchen und damit einhergehende mögliche Zoonosen werden durch die EU-Verordnung 2016/429 (Tiergesundheitsrecht) und weitere delegierte Rechtsakte erfasst und kontrolliert.
 - Das Verbringen von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken wird durch die EU-Verordnung 576/2013 auf europäischer Ebene reguliert
 - Der Artenschutz wird durch die Verordnung (EG) 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels rechtlich vorgegeben und regelmäßig – beispielsweise nach den Vertragsstaatenkonferenzen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens CITES – aktualisiert.
 - Risiken der öffentlichen Sicherheit lassen sich durch entsprechende Gefahrtiergesetze minimieren, wie sie inzwischen in vielen Bundesländern auf den Weg gebracht worden sind.
- Eine Positivliste könnte im Tierschutzgesetz nur tierschutzrechtliche Aspekte behandeln (u.a. illegaler Tierhandel, Sachkunde, Qual- und Defektzuchten, Tierseuchen). Aspekte des Artenschutzes (z.B. potenziell invasive Arten, nationaler/internationaler Bedrohungsstatus) sind nicht Gegenstand des Tierschutzgesetzes und müssten daher im Bundesnaturschutzgesetz aufgegriffen werden.
- ❖ **BNA-Empfehlung:** Aus unserer Sicht ist die Positivliste nicht geeignet, den Tierschutz zu verbessern. Wir schlagen stattdessen den Ausbau niedrigschwelliger Informationsangebote zur sachkundigen und tiergerechten Heimtierhaltung (z.B. Haustierberater des BMEL) vor, ebenso wie die Schließung struktureller Lücken in den Mindestanforderungen (beispielsweise für domestizierte Heimtiere), eine fachpersonelle Stärkung der Kontrolle und des Vollzuges durch die zuständigen Behörden, eine verstärkte Weiterreichung von Informationen nach §21 TierSchG durch Beratungsgespräche bei der Abgabe von Heimtieren, sowohl im Fachhandel wie auch durch private Tierhalterinnen und Tierhalter wie auch die Erarbeitung einer bundesweit einheitlichen Gefahrtierverordnung, mit der die Haltung bestimmter Tierarten unter Erlaubnisvorbehalt anhand transparenter Vorgaben (u.a. Sachkundenachweis, Genehmigung der Haltung, Haftpflichtversicherung) gestellt wird.

Prüfung der Umsetzung eines Importverbots von Wildfängen für den Heimtiermarkt

Es steht außer Frage, dass ein Import von Wildfängen – nicht nur für den Heimtierhandel – immer legal (also im Einklang mit nationaler und internationaler Gesetzgebung) wie auch umweltverträglich und nachhaltig erfolgen muss, um die Bestände *in situ* nicht zu gefährden. Ein pauschales Importverbot von Wildfängen für den Heimtiermarkt sehen wir aus verschiedenen (artenschutz)rechtlichen Gründen als äußerst kritisch und lehnen es im Rahmen der Novellierung des Tierschutzgesetzes ab:

- Ein Importverbot von Tieren – unabhängig ob es sich um geschützte oder ungeschützte Arten handelt – ist eine primär artenschutzrechtliche anstelle einer tierschutzrechtlichen Thematik. Dieser Sachverhalt ist u.E. daher im Bundesnaturschutzgesetz und nicht im Tierschutzgesetz zu regeln.
- Ein pauschales Importverbot von Wildfängen könnte zudem im Widerspruch zu verschiedenen geltenden Gesetzen und Verordnungen auf europäischer und internationaler Ebene stehen:
 - Warenverkehrsfreiheit gemäß Artikel 28 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2012)
 - Verordnung zu Tierseuchen - Tiergesundheitsrecht EU 2016/429 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003, ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1
 - Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35
 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
 - Der entsprechende Bundesratsbeschluss zu dieser Thematik spricht sich ebenfalls gegen ein pauschales Importverbot aus (BUNDESRAT DRUCKSACHE 697/21 (Beschluss)) und hat die Empfehlung der Ausschüsse nach einem grundsätzlich umfassenden Verbot von Importen freilebender Wildtiere ((BUNDESRAT DRUCKSACHE 697/1/21) nicht aufgegriffen. Der Handel mit Reptilien, der oftmals als Notwendigkeit für ein umfassendes Importverbot genannt wird, hat sich in den vergangenen Jahren in Deutschland jedoch fundamental geändert, wie bereits veröffentlichte (BNA 2020a,b) und aktuelle Auswertungen des BNA zeigen:

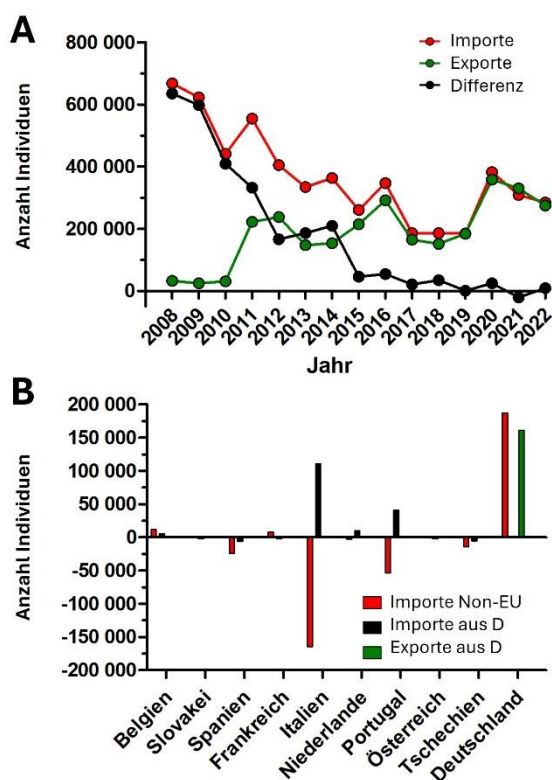


Abbildung 1: A: Import- und Exportzahlen lebender Reptilien (geschützte und ungeschützte Arten) nach und von Deutschland (Daten aus EUROSTAT). Die Datenlage verzeichnet einen Rückgang der Importe (rot) von 70% zwischen 2008 und 2019, während im gleichen Zeitraum die Anzahl der aus Deutschland exportierten Reptilien stetig anstieg (grün). Der sprunghafte Anstieg importierter Reptilien 2020 während der Corona-Pandemie führte nicht dazu, dass der Großteil der importierten Individuen in Deutschland verblieb, wie die ebenfalls deutlich gestiegenen Exportdaten zeigen. 2021 wurden sogar mehr lebende Reptilien aus Deutschland exportiert als nach Deutschland importiert. **B:** Eine genauere Analyse der Eurostat-Daten dem Vergleich der Importzahlen lebender Reptilien im ersten Jahr der Corona-Pandemie (2020) mit dem Jahr 2019 ergab für einige europäische Staaten (v.a. Spanien, Portugal und Italien), dass diese 2020 deutlich weniger Reptilien direkt aus Drittstaaten importierten (rote Balken), während Deutschland vermehrt Tiere einfuhrte. Gleichzeitig importierten vor allem Italien und Portugal jedoch deutlich mehr lebende Reptilien aus Deutschland (schwarze Balken); dementsprechend exportierte auch Deutschland deutlich mehr lebende Reptilien als noch im Vorjahr (grüner Balken). Diese Daten lassen den Rückschluss zu, dass der Import von lebenden Reptilien während der Corona-Pandemie über Deutschland in verschiedene Mitgliedsstaaten der EU erfolgte und die Mehrzahl der Tiere nicht für den deutschen Heimtiermarkt bestimmt waren.

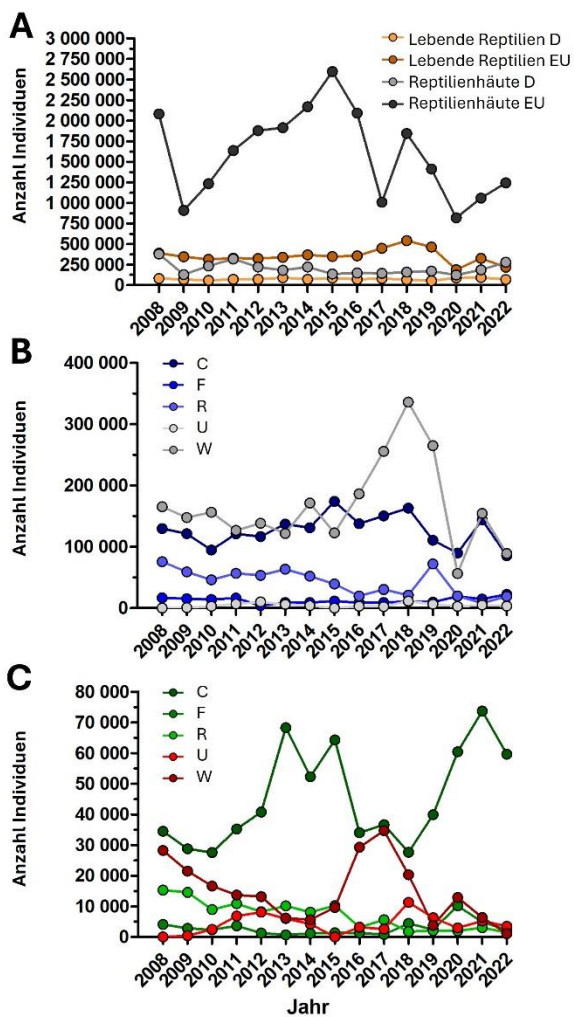


Abbildung 2 - Importe lebender Reptilien und Häute geschützter Reptilien (CITES) nach Deutschland und Europa gemäß CITES-Handelsdatenbank: A: Die Daten zeigen, dass die Zahl der nach Deutschland importierten Reptilien, die durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES geschützt sind, seit 2008 relativ konstant ist, während die Zahl der nach Europa importierten lebenden Reptilien zwischen 2016 und 2019 einen deutlichen Anstieg erfuhr, der im ersten Jahr der Corona-Pandemie wieder stark zurück ging. Weiterhin ist ersichtlich, dass sowohl Deutschland als auch Europa jährlich wesentlich mehr Häute (skins) geschützter Reptilien importieren (v.a. von Krokodilen, Riesenschlangen, Waranen und Tejus) als lebende Tiere. Herkunft lebender, nach Europa (B) und Deutschland (C) importierter Reptilien. Abkürzungen: C: captive-bred, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet; F: captive-born, in kontrollierter Umgebung geboren - erfüllt nicht die Kriterien für C; R: ranched, geranched; U: unknown, unbekannte Herkunft; W: Wild, wild gefangen. Für Deutschland (C) ist ein deutlicher Rückgang von Wildfängen seit 2008 zu verzeichnen, der mit Ausnahmen für 2015-2018 versehen ist. In diesen Jahren wurden vermehrt Schildkröten der Gattungen *Mauremys* und *Graptemys* importiert aus Asien. Die meisten nach Deutschland importierten Reptilien waren stets Nachzuchten mit dem Herkunftscode C. Dies kann für den europäischen Markt nicht gezeigt werden (B).

Viele Reptilien werden heute in menschlicher Obhut sehr erfolgreich gezüchtet und machen somit den Import von Wildfängen für viele Arten obsolet. Dadurch nehmen sie den Druck von ihren wildlebenden Artgenossen. Zudem zeigen die Daten in Abbildung 2, dass der Handel mit lebenden Tieren im europäischen Kontext betrachtet werden muss und ein alleiniges Importverbot nach Deutschland nicht zielführend ist (Abb. 2B und C). Ebenfalls stammen viele beliebte Zierfische für die Heimtierhaltung aus Zuchtfarmen (siehe auch NOVÁK et al. 2022, OATA undatiert, POUIL et al. 2019, TELETCHÉA 2015).

- Deutschland könnte bei einem pauschalen Importverbot von Wildtieren seinen politischen Einfluss und seine wissenschaftliche Expertise zur Erhaltung der weltweiten Biodiversität auf drei relevanten Ebenen verlieren:
 1. bei den Verhandlungen mit den Ursprungsländern zum Management, Schutz und dem nachhaltigen Handel mit dort endemischen Arten
 2. bei den Verhandlungen zum Washingtoner Artenschutzübereinkommens CITES
 3. bei der Umsetzung des Artenschutzübereinkommens in der EU
- Es sollte stattdessen berücksichtigt und anerkannt werden, dass ein nachhaltiger und gut kontrollierter Handel mit Tieren wildlebender Arten/Wildtieren
 - verletzte Ökosysteme und damit Lebensräume für zahlreiche andere Tiergruppen erhalten kann (ADAMS et al. 2004).
 - den Bestimmungen von CITES, der EU, den Vereinten Nationen und der Internationalen Union zur Bewahrung der Natur IUCN entspricht, da er Indigenen Völkern ein stabiles Einkommen sichert (GUERRERO et al. 2018) und Arten in Wert setzt.
 - die Wildbestände durch ein Management von Arten sichert, indem beispielsweise professionelle Zuchteinrichtungen etabliert werden. Damit kann nicht nur der Druck von Wildtierpopulationen genommen werden, sondern auch der illegale Artenhandel kann durch legale Nachzuchten bekämpft werden.

- Forschungseinrichtungen, öffentlichen Zoos und Aquarien die Einfuhr von Tieren für Forschungs- und Erhaltungszuchtprogramme erlaubt (DEUTSCHER BUNDESTAG 2021 a,c).
 - den Ex-situ-Artenschutz durch private und spezialisierte Hobbyisten ermöglicht (Citizen Science), der im Sinne des One-Plan Approach auch dem Artenschutz vor Ort zugutekommen kann (COLLAR 2020, DEUTSCHER BUNDESTAG 2021 b,d).
- ❖ **BNA-Empfehlung:** Um evidenzbasiert die Auswirkungen des Wildtierhandels für die Heimtierhaltung zu erfassen, regen wir an, die Importzahlen lebender Tiere in die Eurostat-Handelsdatenbank einzupflegen. Bisher gibt es nur eine Auflistung für lebende Reptilien. Für haltungsrelevante Kleinsäuger, Vögel, Amphibien oder Zierfische werden keine Import- und Exportdaten in verwertbaren Kategorien erfasst. Diesbezüglich sollte es bestmöglich auch eine Aufführung zumindest auf dem systematischen Level der Gattung geben, um Trends antizipieren zu können. Für artgeschützte Tiere fordern wir bereits seit längerem, nicht nur die Bundesartenschutzverordnung zu aktualisieren, sondern auch ein bundeseinheitliches Melderegister zu etablieren, auf das Züchter, Halter und Behörden gleichermaßen zugreifen können.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen hilfreich sind und stehen Ihnen für einen weiteren fachlichen Austausch sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Martin Singheiser
BNA-Geschäftsführer

Referenzen

- ADAMS, W. M., AVELING, R., BROCKINGTIN, D., DICKINSON, B., ELLIOTT, J., HUTTON, J., ROE, D., VIRA, B., WOLMER, W. (2004): Biodiversity conservation and the eradication of poverty. *Sci.* 306 (5699): 1146–1149
- BNA (2020a): BNA-Kurzstellungnahme zu dem BfN-Skript 545 – „Strategien zur Reduktion der Nachfrage nach als Heimtiere gehaltenen Reptilien, Amphibien und kleinen Säugetieren“
- BNA (2020b): BNA-Publikation 2020 Reptilienhandel in Deutschland – Ergänzende Daten zum BfN-Skript 545 - „Strategien zur Reduktion der Nachfrage nach als Heimtiere gehaltenen Reptilien, Amphibien und kleinen Säugetieren“
- BUNDESRAT (2021): Drucksache 697/1/21 – Empfehlungen der Ausschüsse zum Punkt ... der 1010. Sitzung des Bundesrates am 5. November 2021: Entschließung des Bundesrates „Wildtierimporte regulieren – Wilderei, Wildfänge und Artensterben wirksam bekämpfen“ – Antrag des Landes Schleswig-Holstein
- BUNDESRAT (2021): Drucksache 697/21 (Beschluss) – Entschließung des Bundesrates „Wildtierimporte regulieren – Wilderei, Wildfänge und Artensterben wirksam bekämpfen“
- CITES – Official Documents (undatiert): <https://cites.org/eng/app/index.php>
- CITES – Official Documents (undatiert): Conf. 17.4 Demand reduction strategies to combat illegal trade in CITES-listed species
- CITES – Official Documents (undatiert): Conf. 17.12 Conservation, sustainable use of and trade in snakes
- CITES – Official Documents (undatiert): Conf. 16.6 CITES and livelihoods
- CITES – Official Documents (undatiert): Conf. 16.7 Non-detriment findings
- CITES – Official Documents (undatiert): Conf. 14.8 Periodic review of species included in Appendices I and II
- CITES – Official Documents (undatiert): Conf. 13.2 Sustainable use of biodiversity: Addis Ababa Principles and Guidelines
- CITES – Official Documents (undatiert): Conf. 13.9 Encouraging cooperation between Parties with ex situ breeding operations and those with in situ conservation programmes
- COLLAR, N.J. (2020): Preparing captive-bred birds for reintroduction: the case of the Vietnam Pheasant *Lophura edwardsi*. *Bird Conservation International*, 30:559-57
- DEUTSCHER BUNDESTAG (2015): Wissenschaftliche Dienste – Sachstand: Rechtliche Rahmenbedingungen für ein gesetzliches Verbot von gewerblichen Tierbörsen für exotische Tiere. WD 5 – 3000 – 067/15
- DEUTSCHER BUNDESTAG (2016): Ausarbeitung – Die Vereinbarkeit von Positivlisten für legal zu haltende Heimtiere mit Unionsrecht. PE 6 – 3000 – 8/15
- DEUTSCHER BUNDESTAG (2021a): Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Ausschussdrucksache 19(16)583-B, öFG am 09.06.21. <https://www.bundestag.de/resource/blob/845888/327cebab84b49e67063e1b072a15e2e0/Prof-Dr-Joerg-Junhold-data.pdf>
- DEUTSCHER BUNDESTAG (2021b): Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Ausschussdrucksache 19(16)583-B, öFG am 09.06.21. <https://www.bundestag.de/resource/blob/845816/d622a0b0faaaf14f2e3e3a7e5f293e2e/Dr-Martin-Singheiser-data.pdf>
- DEUTSCHER BUNDESTAG (2021c): Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Ausschussdrucksache 19(16)583-B, öFG am 09.06.21. <https://www.bundestag.de/resource/blob/845908/8051233eb56ce21ccd3070918457b8db/Prof-Theo-B-Pagel-data.pdf>
- DEUTSCHER BUNDESTAG (2021d): Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Ausschussdrucksache 19(16)583-E, öFG am 09.06.21. <https://www.bundestag.de/resource/blob/846174/b41f2d6ef9d05681e8c12dca089881a3/Dr-Markus-Monzel-data.pdf>
- DIERBEN, L., SCHAUBMAR, A.R., KRÄMER, S. (2024): Exekutive sieht Rechtsunsicherheit im Tierschutzvollzug. Umfrage zur Eignung der nationalen Tierschutzgesetzgebung für den Vollzug. *Deutsches Tierärzteblatt* 2024, 72(1): 20-25
- EuGH (2008): Rs. C-219/07 Nationale Raad van Dierenkwekers en Liefhebbers VZW und Andibel VZW gegen Belgische Staat
- EUROPÄISCHE UNION (1996): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

- EUROPÄISCHE UNION (2006): Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
- EUROPÄISCHE UNION (2012): Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), C 326/47
- EUROPÄISCHE UNION (2014): Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2004 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten
- EUROPÄISCHE UNION (2016): Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- GUERRERO, D., FRANCO-JARAMILLO, M., ROSELI, J. (2018): The lack of alternative income sources: The case of ornamental fishing in the Inirida fluvial confluence, Colombian Amazon. *EARN* 17 (2): 81–103
- INTERNATIONALE UNION ZUR BEWAHRUNG DER NATUR IUCN (2021): Affirming the right of Indigenous Peoples and local communities to sustainably manage and utilise the wild resources in the context of COVID-19. <https://www.iucncongress2020.org/motion/137>
- LMU MÜNCHEN (2018): Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten
- NOVÁK, J., MAGALHAES, A.L.B., FAULKES, Z., MACEDA-VEIGA, A., DAHANUKAR, N., KAWAI, T., KALOUS, L., PATOKA, J. (2022): Ornamental aquaculture significantly affected by the „Czech aquarium phenomenon“. *Aquaculture*, 555,738259
- OATA (undatiert): Fishing for facts: An introduction to the UK ornamental fish trade
- POUIL, S., TLUSTY, M.F., RHYNE, A.L., METIAN, M. (2020): Aquaculture of marine ornamental fish: overview of the production trends and the role of academia in research progress. *Reviews in Aquaculture*, 12:1217-1230
- SPRANGER, M. (2023): Gutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit der Einführung einer nationalen Positivliste für Heimtiere unter besonderer Würdigung verfassungsrechtlicher und europarechtlicher Aspekte
- TELETSCHEA, F. (2015): Domestication level of the most popular aquarium fish species: is the aquarium trade dependent on wild populations? *Cybium*, 40(1):21-29
- UNIVERSITÄT LEIPZIG (2017): Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten“. 2. Zwischenbericht, Teil 3: Ergebnisse der Situationsanalyse Haltungsbedingungen/Tierschutzprobleme übergeordnete Diskussion und Zusammenfassung, Gegenüberstellung der geplanten zu den erreichten Zielen, Literaturverzeichnis
- VEREINTE NATIONEN (2007): Deklaration der Rechte indigener Völker. https://www.un.org/development/desa/indigenouspeoples/wp-content/uploads/sites/19/2018/11/UNDRIP_E_web.pdf